

### Bekanntmachung der Stadt Annaburg

über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Prettin der Stadt Annaburg.

Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat den o. g. Plan als Satzung (Feststellungsbeschluss) beschlossen.

Ziel und Zweck der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Prettin ist es, in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Hinterfährstraße“ das Planungsrecht für die Erzeugung von Solarenergie zu schaffen. Durch die Änderung wird die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes von

- Sondergebiet Militär in
- Sondergebiet Solar – geändert.

Diese 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Prettin wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Wittenberg, FD Bauordnung (63) vom 16.10.2017 (AZ: 63-02821-2017-41) genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Prettin tritt mit der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung wird mit seiner Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Annaburg, Torgauer Straße 52, im Raum 5 zu folgenden Dienstzeiten

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 03 53 85/7 02 35). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bauleitplanung Auskunft gegeben.

#### Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Annaburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Annaburg, den 07.11.2017

*Klaus-Rüdiger Stutz*

Neubauer